

„F 10
(§ 11, § 35 Abs. 1 und § 37 NÖ GRWO 1994)

Gemeindewahlbehörde: MÜHL DORF
Verwaltungsbezirk: Krems
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist.

Für die am 26.01.2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 2 Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: Mühldorf		
Wahllokal: Gemeindeamt Mühldorf, Markt 13, 3622 Mühldorf		
Verbotszone: 10 Meter		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: Trandorf		
Wahllokal: Feuerwehrhaus Trandorf, Dorfstraße 15, 3622 Mühldorf		
Verbotszone: 10 Meter		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde ¹⁾	Wird bei Bedarf	bekanntgegeben.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Mühldorf, am 14.10.2024

Die Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 14.10.2024
Abgenommen am: 27.01.2025



¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.